

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Master of Business Administration (MBA) Finance  
an der Technischen Hochschule Ingolstadt  
vom 06.11.2023**

**Präambel**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung .....	2
§ 2	Ziel des Studiums .....	2
§ 3	Qualifikation für das Studium .....	2
§ 4	Art, Dauer und Entgelt des Studiengangs .....	3
§ 5	Leistungspunkte.....	3
§ 6	Module und Leistungsnachweise .....	3
§ 7	Modulhandbuch .....	4
§ 8	Masterarbeit.....	5
§ 9	Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote .....	5
§ 10	Masterprüfungszeugnis.....	5
§ 11	Akademischer Grad .....	5
§ 12	Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs MBA Finance ist die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Kenntnissen mit den Schwerpunkten Finanzwirtschaft, Controlling und Rechnungslegung sowie Management- und Führungskompetenzen. <sup>2</sup>Die Teilnehmer werden auf die Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben zur Beschäftigung im wissenschaftlichen und industriellen Umfeld, z. B. in den Bereichen internationales Finanzmanagement, Treasury, Controlling sowie externes Rechnungswesen vorbereitet. <sup>3</sup>Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch übergreifende Qualifikationen wie Sozialkompetenz, Ethik und interkulturelle Kompetenz.
- (2) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

## **§ 3 Qualifikation für das Studium**

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudium sind:
  - a. der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses im Bereich Betriebswirtschaft oder einer vergleichbaren Studienrichtung an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder einem äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss und der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des genannten Hochschulstudiumsoder
  - b. der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss und der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung grundsätzlich mit Bezug zum Finanzwesen oder dem internen oder externen Rechnungswesen nach Abschluss des genannten Hochschulstudiums; ggf. kann die Berufserfahrung, die ganz oder nur teilweise außerhalb der genannten Bereiche erworben wurde, durch den erfolgreichen Abschluss entsprechender Vorkurse ergänzt werdenund
  - c. zusätzlich zu den in lit. a) oder lit. b) genannten Voraussetzungen der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung sowie die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 lit. a) und lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) <sup>1</sup>Bei Bewerbern, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. a) und lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entspricht. <sup>2</sup>Dies ist durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis zu belegen. <sup>3</sup>Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit des Bewerbers erbringen. <sup>4</sup>Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Abs. 2 Satz 1 sind in der Anlage 2 unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.
- (3) Bei Nichtzulassung eines Bewerbers wird ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4**

##### **Art, Dauer und Entgelt des Studiengangs**

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.
- (2) <sup>1</sup>Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. <sup>2</sup>In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. <sup>3</sup>Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.
- (3) Der Studiengang ist gebührenpflichtig; die Gebührenhöhe sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

#### **§ 5**

##### **Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Selbststudium zusammensetzen. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 6**

##### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen

alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in deutscher Sprache abgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

## **§ 7 Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Der zuständige Studiengangleiter erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird von der Studienfakultät IAW der Technischen Hochschule Ingolstadt beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit der Bezeichnung der Module und ihrer der Semesterwochenstundenzahl,
  3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  4. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
  5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
  6. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
  7. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
  9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in Englisch erfolgen.
- (3) Im Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrat IAW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten wird.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten und spätestens bis Mitte des vierten Studienseesters. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass mindestens Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von 30 ECTS erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung

## **§ 9 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden.
- (2) Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß Anlage 1.

## **§ 10 Masterprüfungszeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenem Muster ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA.“, durch die Technische Hochschule Ingolstadt verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenem Muster ausgestellt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. März 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 06.11.2023, des Beschlusses des Hochschulrates vom 16.11.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 23.11.2023

gez.

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Diese Satzung wurde am 27.11.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.11.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.11.2023.